



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 17/2022 vom 16.08.2022

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden. Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf	2
Flurbereinigung Kirchdorf, Verf.-Nr. 2697.....	2
Genehmigung der Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG	
Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel	3
Testsatzung	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg	3
Testsatzung	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt	3
Testsatzung	3
Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf	4
Testsatzung	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel	4
Testsatzung	4
Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck	4
Testsatzung	4
Bekanntmachungen anderer Stellen	4
Testsatzung	4



Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

Geschäftsstelle Sulingen
Az. Bk - 2697 HA I § 41

Sulingen, den 15.08.2022

Flurbereinigung Kirchdorf, Verf.-Nr. 2697

Genehmigung der Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 25.07.2022 die **Planänderung Nr. 1** zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die Flurbereinigung **Kirchdorf**, Verf.-Nr. 2697 nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigt.

Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten Neugestaltungsgrundsätze (NGG) festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Planänderung Nr. 1 wurde nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 UVPG² einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen. Es sind keine Auswirkungen erkennbar, die das Ergebnis der bisherigen Beurteilung ändern. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher auch weiterhin **nicht** erforderlich.

Die Plangenehmigung vom 25.07.2022 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 3 Ziffer 2 UVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Förderung & Projekte >Flurbereinigung >im Landkreis Diepholz >Kirchdorf.

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papiaerausdruck der Planänderung Nr. 1 der Plangenehmigung und Unterlagen zur erneuten Vorprüfung des Einzelfalles anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den



Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147 (Nr. 63))

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Kirchdorf, 16.08.2022

Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel **Testsatzung**

Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg **Testsatzung**

Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt **Testsatzung**



Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf
Testsatzung

Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel
Testsatzung

Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck
Testsatzung

Bekanntmachungen anderer Stellen
Testsatzung